



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe - Postfach 11 14 51 - 76064 Karlsruhe

Frau
Sabine JANSEN
Kettengasse 13
69117 Heidelberg

Karlsruhe, 22.03.2011
Durchwahl: 0721/926-3918
Aktenzeichen: 4 K 1809/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache
Sabine JANSEN u.a.
gegen Stadt Heidelberg
wegen Sperrzeitverlängerung

Dem Telefongespräch, das ich anlässlich einer Sachstandsanfrage des Klägers zu 1 mit diesem am 17.03.2011 geführt habe, entnehme ich, dass von den Klagen, die die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 29.11.2010 zutreffend als mögliche Klagearten aufgeführt hat, nur eine Normerlassklage dem Begehren der Kläger gerecht werden könnte. Jedenfalls scheint den Klägern wohl mit einer Verlängerung der Sperrzeit für einzelne Gaststätten nicht gedient zu sein, weil sie sich gegen den Lärm der Passanten wenden und es wohl nicht oder nur schwer möglich sein dürfte, den von diesen verursachten Lärm noch einzelnen Gaststätten zuzurechnen. Soweit die Kläger sich auch gegen einzelnen Gaststätten zurechenbaren Lärm wenden, werden sie gebeten, diese zu benennen.

Die Kläger werden um Klarstellung gebeten, ob sie mit dem mit Schriftsatz vom 05.12.2010 gestellten Antrag ihr Begehren auf eine Normerlassklage beschränken, was sachdienlich erscheint. Unabhängig davon, ob es sich bei einer solchen Klage - wie die Beklagte unter Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26.10.1999 (NVwZ-RR 2000, 701) meint - um eine Leistungsklage handelt oder ob richtige Klageart eine Feststellungsklage ist (so wohl BVerwG, Urt. v. vom 30.09.2009, NVwZ-RR 2010, 578), erscheint allerdings die Klagebefugnis fraglich. Insoweit werden die Kläger gebeten, Vorschriften zu benennen, die auch zu ihrem Schutz zu dienen bestimmt sind und die sie dadurch verletzt sehen, dass die Sperrzeiten nicht in die in der von ihnen gewünschten Weise festgesetzt sind.

Der Vorsitzende:
Weirich

beglaubigt:

Jung
Gerichtsangestellte